

Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird beanstandet, dass die Renten von Personen, die vor dem 18. Mai 1990 aus der ehemaligen DDR in die alten Bundesländer übergesiedelt sind, nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berechnet werden und nicht nach den tatsächlich in der ehemaligen DDR erzielten und versicherten Entgelten.

Hierzu liegen dem Ausschuss sieben weitere Eingaben vor. In ihnen wird insbesondere darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung des FRG Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) und den verschiedenen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR unberücksichtigt blieben. Dies stelle eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung gegenüber den Personen dar, die ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern beibehalten oder erst nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern genommen hätten.

Teilweise werden auch die vom Gesetzgeber gewählten Stichtage (18. Mai 1990 für den Zeitpunkt der Übersiedlung und Festlegung des Geburtsdatums 1. Januar 1937 bei der Vertrauensschutzregelung) beanstandet.

noch Pet 3-13-11-8230

Die Prüfung des Anliegens hat unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) aus der 14. Wahlperiode Folgendes ergeben:

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in der 13. Wahlperiode aufgrund vergleichbarer Eingaben mit diesem Anliegen befasst, sah nach eingehender Prüfung jedoch keine Möglichkeit, sich für eine Gesetzesänderung einzusetzen. Einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Ausschusses hat das Plenum des Deutschen Bundestages am 25. November 1991 zugestimmt. Die vom Ausschuss in seiner Beschlussempfehlung vorgebrachten Gründe gegen eine Gesetzesänderung haben weiterhin Gültigkeit und werden im Folgenden nochmals zusammengefasst:

Bei einem Umzug aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland vor dem 19. Mai 1990 gingen die in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche unter, da nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR ein Leistungstransfer in die Bundesrepublik Deutschland nicht möglich war. Als Ausgleich konnten die Übersiedler auf eine rentenrechtliche Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland nach dem FRG vertrauen. Dieses basiert auf dem Eingliederungsprinzip, wonach die Berechtigten so gestellt werden sollen wie Versicherte, die ihr Arbeits- und Versicherungsleben in den alten Bundesländern verbracht haben. Um eine tatsächliche Eingliederung im Sinne des dem FRG zugrunde liegenden Integrationsprinzips zu gewährleisten, sind - unabhängig von der Höhe der im Herkunftsgebiet geleisteten Beiträge alle Beitragszeiten zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet den bundesdeutschen Versicherungszeiten gleichgestellt. Dem einzelnen FRG-Berechtigten werden bei der Rentenberechnung fiktiv Entgelte bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesländer zugeordnet, die ein nach Ausbildung und Beschäftigung vergleichbarer Versicherter im alten Bundesgebiet er-

noch Pet 3-13-11-8230

zielt hätte und die in der Reger über den tatsächlichen Verdiensten in der ehemaligen DDR liegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die FRG-Berechtigten eine in etwa gleichhohe Rente wie Versicherte in den alten Bundesländern erzielen, die ein ähnliches Berufsleben zurückgelegt haben.

Eine Berücksichtigung der Beiträge zur FZR bzw. den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR wäre weder gegenüber den Versicherten noch gegenüber den Rentnern der alten und neuen Bundesländern zu rechtfertigen. Bürger der alten Bundesländer haben keine Möglichkeit, ihr Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu versichern, um ihre dynamischen Rentenanwartschaften zu erhöhen. Bei den Versicherten der neuen Bundesländer würde eine derartige Sonderleistung schon deshalb nicht auf Akzeptanz stoßen, da in den neuen Bundesländern die dynamische Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unter Berücksichtigung der FZR ermittelt wird. Hierbei können die Versicherten nur dann die höchstmöglichen Entgeltpunkte erhalten, wenn sie die Möglichkeiten der FZR voll ausgeschöpft haben. Bei den FRG-Berechtigten hingegen werden unabhängig von den in den Herkunftsgbieten versicherten Entgelten die höchstmöglichen Entgelte der jeweiligen Leistungsgruppe bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die völlige Angleichung an das westdeutsche Rentenniveau wird sich nur bei den Personen in den neuen Bundesländern voll auswirken, die die Möglichkeit der Beitragszahlung zur FZR genutzt haben. Dass sich die FRG-Berechtigten in der Regel besserstellen als Rentner in den neuen Bundesländern, deren Rente unter Berücksichtigung der FZR nach dem SGB VI berechnet wird, ergibt das folgende vom BMA vorgelegte Beispiel:

Ein Ingenieur mit Hochschulabschluß hat im Jahr 1984 ein Arbeitsentgelt von 1.300 M/Monat in der DDR erzielt.

noch Pet 3-13-11-8230

Variante A: Es wurden keine FZR-Beiträge gezahlt; der Ermittlung der Entgeltpunkte werden 600 M/Monat zugrunde gelegt; für das Jahr 1984 ergeben sich 0,6905 Entgeltpunkte.

Variante B: Es wurden FZR-Beiträge für 1.200 M/Monat gezahlt; der Ermittlung der Entgeltpunkte werden 1.200 M/Monat zugrunde gelegt; für das Jahr 1984 ergeben sich 1,3809 Entgeltpunkte.

Variante C: Es wurden FZR-Beiträge für das volle Arbeitsentgelt gezahlt; der Ermittlung von Entgeltpunkten werden 1.300 M/Monat zugrunde gelegt; für das Jahr 1984 ergeben sich 1,4960 Entgeltpunkte.

Wäre dieser Ingenieur vor dem 19. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen und wäre bei der Berechnung seiner Rente nach dem FRG eine Einstufung in die Leistungsgruppe 2 der Angestellten vorgenommen worden, so würden diesem Versicherten für das Jahr 1984 in jedem Falle 1,667 Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Der mit der Zahlung von FZR-Beiträgen erreichte Effekt - die Gewährung von Renten nicht allein auf der Basis der sozialversicherungspflichtigen, sondern darüber hinaus auf der Basis der höheren tatsächlichen Entgelte - ist also in der FRG-Leistung bereits enthalten. Mit der Gewährung einer Rente nach dem FRG erhalten die Betroffenen demnach eine vollwertige Eingliederungshilfe auf dem Niveau der alten Bundesländer. Es besteht daher auch kein soziales Bedürfnis, weitere Leistungen zu gewähren, da dies so einer Überkompensation führen würde und die schon bestehende Besserstellung gegenüber den Rentnern in den neuen Bundesländern noch verstärken würde.

Soweit in den Eingaben der vom Gesetzgeber festgelegte Stichtag für den Umzug (18. Mai 1990) sowie die Festlegung des Geburtsdatums 1. Januar 1937 bei der Vertrauensschutzregelung

noch Pet 3-13-11-8230

beanstandet wird, kann eine willkürliche und damit verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung gegenüber den nicht vom FRG erfassten Personen nicht festgestellt werden. Die genannten Zeitpunkte sind vielmehr unter den Gesichtspunkten der Vorhersehbarkeit und des Vertrauensschutzes bewusst gewährt worden. Erst mit der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurde die Voraussetzung für die Zahlung von Renten durch die damalige DDR in die Bundesrepublik Deutschland geschaffen. Versicherte, die vor dem 19. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, mussten sich bewusst sein, dass sie auf ihre Rechtsposition in der ehemaligen DDR verzichteten und sich ihre rentenrechtlichen Ansprüche nach den Bestimmungen des FRG richten würden. Bei der Festlegung des Geburtsdatums 1. Januar 1937 als Stichtag hat sich der Gesetzgeber insbesondere von dem Gedanken leiten lassen, dass Personen, die vor diesem Datum geboren wurden, zu den rentennahen Jahrgängen gehören, die auf ihre bisherigen FRG-Rentenanwartschaften vertrauen durften. Diese Vertrauensschutzregelung wurde gerade deshalb eingeführt, weil sich im Regelfall die Rentenberechnung nach dem FRG für die Betroffenen günstiger gestaltet als nach den Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwendung dieser Stichtagsregelungen in Einzelfällen für die Betroffenen zu ungünstigeren Regelungen führen. Nach Auffassung des Ausschusses ist jedoch zu bedenken, dass Massentatbestände - wie sie im Bereich der Rentenversicherung anfallen - nur pauschalen Regelungen zugänglich sind. Das Bundesverfassungsgericht hält in ständiger Rechtsprechung (zuletzt BVerfGE 87, 1) das Setzen von Stichtagen für Neuregelungen für verfas-

noch Pet 3-13-11-8230

sungsgemäß. Gegen das Gebot der Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nur eine solche gesetzliche Differenzierung, für die ein einleuchtender sachlicher Grund nicht zu finden ist und die deshalb als willkürlich zu bezeichnen ist (BVerfGE 4, 144, 155; 51, 60, 76). Dabei sind gerade bei pauschalierenden Regelungen für Massenverfahren Härten im Einzelfall durchaus anzunehmen (BVerfGE 13, 21, 29).

Soweit in einer Eingabe gefordert wird, dass zumindest bei der Staatlichen Versicherung der DDR als ehemaligem Träger der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz versicherte Entgelte neben dem FRG berücksichtigt werden müssten, da die Allianz-Versicherung 1990 die Staatliche Versicherung der DDR und damit auch die dort entstandenen Rentenansprüche und Rentenanwartschaften übernommen habe, ist darauf hinzuweisen, dass die Allianz-Versicherung 1990 lediglich den privatrechtlichen Teil der Gesellschaft, nicht aber die Sozialversicherung übernommen hat. Der Zusatzversorgungsbereich ist mit der Sozialversicherung aufgrund der Bestimmungen des Rentenüberleitungsgesetzes in der Überleitungsanstalt Sozialversicherung aufgegangen.

Da der Ausschuss weiterhin keinen Anlass sieht, sich für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition einzusetzen, empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.